

Reglement über die Meldung von Wertungsrichterinnen/ Wertungsrichtern im Einzelgeräteturnen für Wettkämpfe in der Region 3

1. Alle Vereine und Riegen müssen brevetierte Wertungsrichter/innen (nachfolgend WR genannt) zur Verfügung stellen. Es steht den teilnehmenden Riegen aber frei, WR von anderen Vereinen/Riegen (auch ausserkantonale) zum Werten anzufragen. Die Anzahl der WR richtet sich nach den teilnehmenden Turner/innen am entsprechenden Wettkampf.

Kategorie 1-4	Brevet 1	1-15 Teilnehmer	1 WR
		16-35 Teilnehmer	2 WR
		ab 36 Teilnehmer	3 WR
Kategorie 5-7 D/H	Brevet 2	0-3 Teilnehmer	0 WR
		4-10 Teilnehmer	1 WR
		ab 11 Teilnehmer	2 WR

2. Die Teilnahme als WR und als Turner/in in der gleichen Kategorie ist nicht möglich.
3. In Ausbildung stehende WR dürfen jederzeit als Schattenwertungsrichter mitwerten. Über einen Einsatz als WR kann die Wettkampfleitung entscheiden.
4. Die Anzahl der zu stellenden WR wird vom Organisator in der Ausschreibung und dem Wettkampfreglement festgelegt. Vereine, die weniger als die geforderte Anzahl WR stellen, können lediglich mit der max. Anzahl Teilnehmer starten, welche durch die gemeldeten WR erlaubt sind. Ausnahmen können von der Wettkampfleitung gewährt werden. Zu wenig gemeldete Wertungsrichter werden mit einem Bussgeld von 50 Fr. pro fehlender Wertungsrichter dem Verein verrechnet.
5. Vereine, welche neu in das Wettkampfgeschehen eingreifen, sind die ersten zwei Jahre von dieser Regelung befreit.
6. Wertungsrichter, die keine startende Riege haben und trotzdem gerne werten möchten, können sich direkt bei der Wettkampfleitung melden wr-egt@aargauer-turnverband.ch
7. Sind mehr WR als nötig gemeldet, entscheidet die Wettkampfleitung (Wertungsrichterchef/in) über deren Einsatz.
8. Die Wettkampfleitung teilt die gemeldeten WR ein und bietet diese mindestens drei Wochen vor dem Wettkampf persönlich auf.
9. Ist ein aufgebotener WR verhindert, muss er selbst für einen gleichwertigen Ersatz sorgen und dies der Wettkampfleitung umgehend mitteilen.

10. Erscheint der gemeldete WR nicht oder meldet sich ohne Ersatz ab, kann der Verein vom Wettkampf von der Wettkampfleitung ausgeschlossen werden. (Krankheit oder Unfall ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.)
11. Der Organisator vom Wettkampf ist von diesem Reglement befreit. Mitarbeiter in den Verbänden können von der Wettkampfleitung angerechnet werden.
12. Die Wertungsrichter werden wie folgt entschädigt:
 - Wegentschädigung 0.70 Fr. pro Kilometer (Distanz wird zum Wettkampfort hin und zurück berechnet).
 - Pro gewertete Abteilung werden 10 Fr. entschädigt.
 - Maximal werden 100 Fr. für die Wegentschädigung ausbezahlt.